

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Somengo GmbH

(Stand, 27. September 2024)

## 1. Geltungsbereich

1.1. Die Somengo GmbH, Leutragraben 1, 07743 Jena (nachfolgend: „Somengo“) erbringt sämtliche Leistungen auf Grundlage des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags und dieser AGB. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Somengo in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt.

1.2. Verträge oder sonstige individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den AGB.

1.3. Seitens Somengo sind zur Änderung der AGB oder zur Übernahme von Garantien ausschließlich die Geschäftsführung oder von dieser schriftlich dazu bevollmächtigte Angestellte berechtigt.

## 2. Gegenstand, Angebote und Vertragsschluss

2.1. Somengo ist eine Agentur, wobei die angebotenen Leistungen primär Agenturleistungen im Bereich des digitalen Marketings umfassen. Hierzu gehören insbesondere Kanal- und Community Management, Strategieberatung, Workshops, die Erarbeitung von Guidelines, Content Erstellung für Social Media, Produktion von Videos und die Weiterverarbeitung von Kundeninhalten. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen,

2.2. Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen der Agentur.

2.3. Angebote von Somengo sind freibleibend, es sei denn, es wurde eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen.

2.4. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung (auch per E-Mail oder Fax) durch Somengo oder durch Beginn der Erbringung der von Somengo angebotenen bzw. vom Kunden beauftragten Dienstleistung zustande.

## 3. Leistungsinhalt, Änderung von Leistungen

3.1. Art und Umfang der Leistungen werden soweit möglich im Angebot bzw. Vertrag beschrieben. Auf dieser Basis werden im Rahmen des Projektmanagements die Leistungen in Abstimmung zwischen den Parteien gegebenenfalls fortentwickelt, z.B. in einer vorgeschalteten Konzeptionsphase oder fortlaufend im Rahmen der Umsetzung.

3.2. Folgende Leistungen sind nicht durch Somengo zu erbringen, es sei denn, diese sind im Vertrag oder anderweitig ausdrücklich vereinbart:

- Migration von Datenbeständen;
- Prüfung oder Beschaffung von Rechten an verwendeten Medien (z.B. Bilder, Fotos, Töne, Laufbilder, Filme, Datafeeds);
- Prüfung oder Lizenzierung von gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster);
- Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden;
- Überlassung einer Entwicklungs-, System-, Anwendungs- oder sonstigen Dokumentation;
- Training, Schulung;
- Herbeiführung eines besonderen werkvertraglichen Erfolges;
- Support des Kunden außerhalb der Gewährleistung;

Auf Wunsch des Kunden kann Somengo zu diesen Punkten ein gesondertes Angebot unterbreiten.

3.3. Soweit nicht das Angebot Vorgaben enthält oder der Kunde berechtigt ist, die Zusammenarbeit zu leiten und zu steuern,

ist Somengo frei darin, wie sie die beauftragten Leistungen gestaltet und umsetzt. Vorgaben des Kunden für die Umsetzung der Leistungen von Somengo sind grundsätzlich unverbindlich. Kommt Somengo zu der Auffassung, dass die kundenseitig gewünschte Art und Weise der Umsetzung rechtswidrig ist, wird dies dem Kunden mitgeteilt. Die Maßnahme wird nur dann umgesetzt, wenn der Kunde Somengo ausdrücklich und schriftlich von jedweder Haftung für diese Umsetzung freistellt.

3.4. Der Kunde wird etwaige nachträgliche Änderungswünsche (Change Request) möglichst frühzeitig als konkreten und prüf-fähigen Vorschlag mitteilen. Somengo prüft den Change Request im Hinblick auf Mehraufwand, Termine, Vertragsdauer und Vergütung überschlägig und dem Kunden die Auswirkungen ggf. in einem Änderungsangebot mitteilen. Kostensteigerungen bis 15 % sind vom Kunden ohne gesonderte Freigabe zu vergüten, es sei denn, es wurde ein Festpreis vereinbart. Einen darüber hinaus gehenden Mehraufwand oder zusätzlichen Prüfungsbedarf werden die Vertragspartner abstimmen. Change Requests haben eine entsprechende Verschiebung von Terminen um die Überprüfungs- und Abstimmungsdauer zur Folge.

3.5. Change Requests werden, soweit nicht anders vereinbart, erst mit schriftlichem Zugang (auch per Fax oder E-Mail) der Bestätigung durch Somengo wirksam.

3.6. Können sich Somengo und der Kunde nicht über die Rahmenbedingungen eines Change Requests einigen, bleibt es bei dem bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Leistungsumfang.

3.7. Erbringt Somengo mehr als unerhebliche zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Kunden (z.B. zusätzliche Nachkorrekturen von Grafiken, Texten, Erstellung neuer Vorlagen etc. oder), so werden diese auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen von Somengo vergütet.

#### 4. **Drittdienstleister**

4.1. Somengo wird entsprechend der einzelvertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden die Dienste oder Leistungen Dritter (z.B. Meta Platforms, Inc., TikTok Pte. Ltd. oder Google LLC) in Anspruch nehmen oder solche Leistungen an den Kunden vermitteln.

4.2. Im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit wird Somengo Daten und Informationen des Kunden an den Dritten übermitteln, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist. Hierzu erklärt der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung.

4.3. Bei der Zusammenarbeit mit Dritten gelten gegebenenfalls deren Vertragsbedingungen sowie die jeweils einzelvertraglich geschlossenen Vereinbarungen. Soweit sich durch Änderungen in den Bedingungen, im Leistungsumfang oder aufgrund vorzeitiger Beendigung der Dienstleistung des Dritten Auswirkungen auf den Leistungsumfang von Somengo ergeben, wird Somengo den Kunden hierüber möglichst frühzeitig informieren. Die Parteien werden dann gemeinsam eine Anpassung des Leistungsumfangs vereinbaren, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ziel beider Parteien am nächsten kommt.

4.4. Somengo übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Leistungen Dritter, insbesondere Netzwerkdienstleistungen, stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher vorhanden sind. Soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, trifft Somengo keine Verpflichtung zur Überwachung von Drittdienstleistern.

4.5. Schaltet der Kunde weitere Dienstleister ein, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Kunden. Der Kunde ist als Auftraggeber sowohl von Somengo als auch des Drittdienstleisters für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. Der Kunde wird die erforderlichen Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen selbständig treffen.

#### 5. **Fremdleistungen, Subunternehmer**

5.1. Soweit Drittleistungen, insbesondere Medien (z.B. Bilder, Sounds, Filme, Datafeeds) von Drittanbietern ausgewiesen sind, wird Somengo vom Kunden bevollmächtigt, diese im Namen des Kunden oder selbst auf Kosten des Kunden (einschließlich etwaiger Folgekosten) gemäß den Bedingungen (einschließlich Lizenzbedingungen) des Herstellers/Lieferanten oder deren Vertriebspartner zu beschaffen. Der Kunde wird alle einschlägigen Bedingungen für Fremdleistungen beachten (einschließlich Lizenzbedingungen, Open Source, Free-ware oder Creative Commons Bedingungen) und ggf. erforderliche Vertrags- oder Lizenzverlängerungen selbständig vornehmen. Somengo ist nicht zu einer Verauslagung von Fremdleis-

tungen verpflichtet. Somengo ist berechtigt, für die Beauftragung und Koordination von Fremdleistungen eine angemessene Service Fee (regelmäßig 20 % der Fremdleistung) zu verlangen.

5.2. Somengo ist zur Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern berechtigt, es sei denn, es liegt ein für Somengo erkennbarer wichtiger Grund gegen die Einschaltung vor.

## 6. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

6.1. Die Einräumung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten durch Somengo steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Leistungen vom Kunden vollständig vergütet worden sind. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung lediglich widerruflich im Rahmen der vertragsgemäß vom Kunden zu erbringenden Handlungen (z.B. Tests) gestattet. Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Kunde in Verzug mit der Zahlung eines Vergütungsbestandteils gerät, es sei denn, der Zahlungsrückstand ist unwesentlich.

6.2. Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck ergibt, verbleibt das Eigentum an Entwürfen und Reinzeichnungen sowie an in Erfüllung des Vertrages entstandenen Daten und Dateien bei Somengo. Originale von Entwürfen und Reinzeichnungen sind von dem Kunden nach angemessener Frist auf dessen Kosten unbeschädigt zurückzugeben. Somengo ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Kunden herauszugeben.

6.3. Auch ist Somengo nicht verpflichtet, Rohdaten zu Videomaterial aus realisierten Drehaufträgen dem Kunden zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden kann dies gegen ein Entgelt von 500,00€ pro Drehtag via Cloud oder Postversand (HDD) erfolgen.

## 7. Nutzungs- und Verwertungsrechte an Leistungen von Somengo

7.1. Der Kunde erhält vorbehaltlich abweichender Vereinbarung an sämtlichen Leistungen von Somengo (dies umfasst insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen, Texte, Videos und Animationen) ein einfaches Recht zur Nutzung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke; § 31 Abs. 5 UrhG findet entsprechend Anwendung. Soweit dazu erforderlich, kann der Kunde das Nutzungsrecht auf Dritte übertragen oder -nach

schriftlicher Zustimmung durch Somengo- Änderungen an den Leistungen von Somengo vornehmen.

7.2. Bei für den Kunden kostenlosen Pitches, Angeboten oder Kostenvoranschlägen gehen keine Rechte über. Der Kunde ist nicht berechtigt, darin enthaltene Leistungen von Somengo anderweitig zu nutzen oder zu verwerten bzw. verwerten zu lassen.

7.3. Führt Somengo Änderungen an bereits erbrachten Leistungen durch, so entsprechen die hieran eingeräumten Rechte dem bei der Überlassung der ursprünglichen Leistung vereinbarten Lizenzmodell.

7.4. Die Veränderung oder Nachahmung der von Somengo erbrachten Leistungen durch den Kunden oder von ihm eingeschalteten Dritten ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch Somengo zulässig.

7.5. Wurden dem Kunden Daten und/oder Dateien, insbesondere sogenannte „offene“ Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur nach erfolgter Zustimmung des Designers geändert werden, wenn sich aus dem Vertragszweck nichts anderes ergibt.

7.6. Der Kunde wird urheberrechtliche (z.B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf Somengo in oder bei Leistungen unverändert beibehalten.

7.7. Über den Umfang der Nutzung der von Somengo für den Kunden erbrachten Leistungen steht Somengo ein Auskunftsanspruch zu.

## 8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1. Die von Somengo erbrachten Leistungen werden in der Regel mit monatlichen Pauschalen vergütet. Die genauen Zahlungsbedingungen werden jeweils zu Beginn der Zusammenarbeit bzw. eines Projekts im Rahmen der Angebotserstellung bzw. Auftragserteilung vereinbart. Ist nichts abweichendes vereinbart, werden die Leistungen von Somengo auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standard-Stundensätzen von Somengo vergütet (Zeithonorarbasis). Abrechnungsintervall ist je angefangene Viertelstunde.

8.2. Gibt Somengo (z.B. im Vertrag) voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt dies einen Kostenvoranschlag (KVA)

dar, für dessen Richtigkeit Somengo keine Gewähr übernimmt. Wird der KVA um mehr als 15% überschritten - wobei Somengo den Kunden hierauf hinweist -, kann der Kunde die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Überschreitung kündigen; Somengo erhält dann die tatsächlich erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten vergütet.

8.3. Ausdrücklich im Vertrag angesetzte Festpreise werden vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3. weder unter- noch überschritten.

8.4. Soweit Tagessätze vereinbart sind, umfasst dies eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag während der üblichen Geschäftszeiten von Somengo. Wird Somengo auf Wunsch des Kunden außerhalb ihrer Geschäftszeiten tätig, so erhöht sich der anteilige Satz um 50 %.

8.5. Für Leistungen, die Somengo im Einvernehmen mit dem Kunden nicht an ihrem Sitz erbringt, werden gesondert Fahrtzeiten, -kosten und Spesen in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis in Rechnung gestellt. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.

8.6. Somengo darf Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Sind die von Somengo erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Kunde die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Bei Abrechnung auf Zeithonorarbasis ist Somengo berechtigt, monatlich abzurechnen. Bei KVA oder Festpreisen werden 30 % bei Vertragsabschluss, 40% spätestens bei Übergabe und 30 % bei Abnahme durch den Kunden fällig.

8.7. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich im Übrigen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.8. Somengo ist nicht verpflichtet, Kosten für Dienstleistungen Dritter zu verauslagen. Für Fremdkosten erhebt die Agentur einen Agenturaufschlag in Höhe von 10%.

8.9. Mit Auftragserteilung wird eine Anzahlung des Kunden in Höhe von 50% des Honorars der Agentur fällig. Weitere 50% wer-

den mit der Projektbeendigung fällig. Die Sätze 1 und 2 gelten, soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

8.10. Sofern einzelvertraglich keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart oder in der Rechnung eine längere Frist genannt ist, sind Rechnungen von Somengo innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang entscheidend.

8.11. Der Kunde wird Einwendungen gegen Rechnungen von Somengo spätestens innerhalb von einem Monat seit Erhalt geltend machen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Geltendmachung von Einwendungen, so ist er hiermit ausgeschlossen, es sei denn, er hat die nicht rechtzeitige Geltendmachung nachweislich nicht zu vertreten.

8.12. Somengo kann die (weitere) Erbringung ihrer Leistungen verweigern, falls nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf Vergütung mangels Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kunde eine fällige Vergütung trotz Mahnung nicht bezahlt. Weitergehende Rechte von Somengo bleiben unberührt.

8.13. Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung ist der Kunde verpflichtet, Somengo alle durch eine schuldhaft Verletzung der Pflichten des Kunden, insbesondere der Mitwirkungspflichten, entstandenen Mehraufwände unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standard-Stundensätzen von Somengo vergütet (Zeithonorarbasis). Weitergehende Rechte von Somengo bleiben davon unberührt.

## 9. Pflichten des Kunden

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, Somengo unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung zu unterstützen, insbesondere indem er unverzüglich Weisungen und Freigaben mitteilt sowie auf Anfragen antwortet. Der Kunde weist Somengo darauf hin, soweit er seine Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht hat oder voraussichtlich nicht erbringen kann. Die Pflichten des Kunden gemäß dieser Ziffer 9. erfüllt er auf seine Kosten.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche (Fach-) Informationen, Materialien und Unterlagen (nachfolgend zusammen: Material) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird nur solches Material liefern, das die von Somengo benötigten Formate aufweist und hinsichtlich Inhalt und Träger qualitätsgesichert ist (einschließlich Prüfung auf Schadprogramme, Viren oder sonstige technische Probleme). Der Kunde behält vom Material während der Zusammenarbeit eine Kopie. Somengo ist berechtigt, das Material frei gemäß dem Vertragszweck zu verwenden, sofern es nicht vom Kunden ausdrücklich anders gekennzeichnet wird. Somengo ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflichtverletzung des Kunden bei der Zurverfügungstellung des Materials beruhen, es sei denn, Somengo hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

9.3. Der Kunde räumt Somengo an dem von ihm zur Verfügung gestellten Material alle für die Umsetzung der beauftragten Leistungen erforderlichen Rechte ein. Der Kunde stellt hierbei sicher und ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Material nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter ist (insbesondere Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte), die eine bestimmungsgemäße Verwendung einschränken könnten. Somengo ist berechtigt, bei Zweifeln ihre Leistungen einzustellen und vom Kunden eine angemessene Sicherheit für die Leistungsfortsetzung zu verlangen.

9.4. Soweit zur Erbringung der beauftragten Leistung erforderlich, ist Somengo berechtigt, die vom Kunden übertragenen Rechte auch auf Dritte zu übertragen.

9.5. Der Kunde stellt Somengo von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung von Rechten geltend gemacht werden, deren Freiheit von Rechten Dritter gem. Ziffer 9.3. in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen. Dies umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

9.6. Der Kunde benennt gegenüber Somengo einen kompetenten Ansprechpartner, der für die Dauer des jeweiligen Projekts bzw. der Zusammenarbeit nicht ausgewechselt werden soll und bevollmächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Mehrkosten einer Auswechslung seines Ansprechpartners trägt der Kunde. Änderungen in der Person des Ansprechpartners teilt der

Kunde Somengo unverzüglich mit; bis dahin gelten die alten Informationen weiterhin als zutreffend.

9.7. Es ist die Aufgabe des Kunden gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch Somengo oder Dritte, die Spezifikationen der von ihm gewählten Leistungen auf Eignung für seine Belange zu überprüfen. Der Kunde wählt in eigener Verantwortung die Leistungen aus, die er von Somengo erhalten möchte.

9.8. Etwaig erforderliche Namens- und Kennzeichenrecherchen, entsprechende Anmeldungen und Eintragungen sowie die Prüfung auf Rechtmäßigkeit (z.B. nach Datenschutz-, Wettbewerbs- und/oder Markenrecht) obliegen dem Kunden.

9.9. Der Kunde wird im Übrigen

- die erforderlichen und qualitätsgesicherten Dateien, Testdaten, Testfälle und/oder Dokumente bereitstellen,
- Anleitungen und Hinweise von Somengo beachten,
- nur qualifiziertes Personal einsetzen,
- regelmäßige Kontrollen durchführen und deren Ergebnisse festhalten,
- die notwendigen Produkte und Einrichtungen (z.B. Software, Hardware, Betriebssystem oder Sicherheitssysteme) in der jeweils aktuellen oder erforderlichen Version unaufgefordert, rechtzeitig und frei von beeinträchtigenden Rechten Dritter beschaffen,
- zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen angemessene Datensicherheits- und Vorsorgemaßnahmen treffen, insbesondere im Wege der Anfertigung von Sicherungskopien aller relevanter Daten.

9.10. Somengo ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Kunden beruhen, es sei denn, Somengo hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. Befindet sich der Kunde mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, so darf Somengo eine angemessene Entschädigung verlangen, welche die Kosten von Wartezeit (Vorhaltekosten) mit einschließt. Sonstige Rechte von Somengo aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

## 10. Laufzeit, Kündigung

10.1. Es gelten die einzelvertraglich vereinbarten Vertragslaufzeiten. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Falls keine Verlängerung bestimmt ist, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraums.

10.2. Ist im Vertrag oder Angebot keine Regelung zur Laufzeit vorgesehen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen. Bei etwaigen Werkverträgen verbleibt es ausschließlich bei der gesetzlichen Regelung.

10.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Außerordentliche Gründe im Sinne dieser AGB sind insbesondere:

- Schuldhafter Verstoß einer Partei gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und keine Beseitigung dieses Verstoßes trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung;
- Zahlungsverzug des Kunden trotz mindestens zweifach erfolgter Zahlungsaufforderung;
- Feststellung signifikanter Richtlinienv Verstöße des Kunden bei der Facebook-Kommunikation in der Vergangenheit;
- Eingriffe des Kunden in einen von Somengo betreuten Social Media Account ohne vorherige Absprache mit Somengo;
- Zugangsgewährung an Fremdagenturen zu dem von Somengo betreuten Social-Media-Accounts durch den Kunden ohne vorherige Absprache mit Somengo;
- Verstoß gegen Kardinalspflichten dieser AGB
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder Einstellung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,

10.4. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung hat Somengo Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen. Dem Kunden in Anbetracht des Gesamtauftrags eingeräumte Rabatte werden im Falle einer außerordentli-

chen Kündigung nicht in Abzug gebracht. Eine anteilige Anrechnung des Rabatts auf die bisher erbrachten und zu vergütenden Leistungen findet nicht statt.

10.5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

10.6. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgen alle Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Kunden ab Geschäftsitz von Somengo.

## 11. Termine

11.1. Termine für die Erbringung von Leistungen sind für Somengo nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung und endgültiger Festlegung bindend. Ansonsten sind z. B. im Angebot genannte Termine unverbindliche Lieferziele, welche die Koordination der Vertragspartner verbessern sollen und laufend fortentwickelt werden. Bei unverbindlichen Lieferzielen darf der Kunde vier Wochen nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.

11.2. Leistungsverzögerungen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen), aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Lieferanten von Somengo berechtigen Somengo, die betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist zur Koordination der zusätzlichen Arbeit hinauszuschieben.

11.3. Zu Teillieferungen und deren gesonderter Berechnung ist Somengo berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

11.4. Entsteht dem Kunden wegen von Somengo zu vertretender Verzögerung ein Schaden und liegt weder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit noch grobes Verschulden seitens Somengo vor, so ist der Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens je vollendetem Verzugstag auf 1/1500 der Vergütung der vom Verzug betroffenen Leistungen, insgesamt aber maximal auf 1/15 dieser Vergütung begrenzt. Unabhängig hiervon ist der Schadensersatz auf den typischen



und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gilt Ziffer 12.

## 12. Abnahme

12.1. Sofern Somengo für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges einzustehen hat (werkvertragliche Verpflichtung), findet eine Abnahme durch den Kunden nach Maßgabe dieser Ziffer 12. statt. Die Abnahme kann auch im Wege schlüssigen Verhaltens des Kunden erfolgen, insbesondere im produktiven Einsatz der Leistung, durch vorbehaltlose Zahlung oder Abruf weiterer auf der Leistung oder dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen.

12.2. Der Kunde prüft und testet ihm übergebene Leistungen; Somengo kann ihm dazu auch selbständig prüfbare Teilleistungen übergeben. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind. Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen von Somengo nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde.

12.3. Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von Somengo den vereinbarten Anforderungen oder liegen nur unwesentliche Abweichungen vor, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll in Textform erfolgen. Unwesentlich sind insbesondere solche Abweichungen, welche die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen.

12.4. Erklärt der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe einer Leistung die Abnahme nicht und hat er in dieser Zeit gegenüber Somengo keine Mängel konkret und in Textform gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von Somengo als abgenommen. Bei der Rüge von Mängeln wird der Kunde jeweils angeben, wenn er die Abnahme von der Beseitigung der Mängel abhängig machen möchte.

## 13. Gewährleistung

13.1. Sofern Leistungen von Somengo der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, finden die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 13 Anwendung. Dadurch werden lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet.

13.2. Technischen Daten im Angebot bzw. Vertrag sind bloße Beschaffenheitsangaben und nicht Gegenstand einer Garantie oder Zusicherung durch Somengo.

13.3. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 1 Jahr nach Lieferung oder Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist; die gesetzliche Haftung von Somengo in den in Ziffer 14.1. genannten Fällen bleibt davon unberührt.

13.4. Für alle der Gewährleistung unterliegenden Leistungen gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB, und zwar auch für Miet-, Werklieferungs- oder Werkleistungen.

13.5. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen,

- wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen von Somengo vorgenommen hat oder
- wenn Anleitungen oder Hinweise von Somengo vom Kunden nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden,

es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

13.6. Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von Somengo, kann Somengo die hierfür entstandenen Aufwendungen gemäß ihren allgemeinen Sätzen auf Zeithonorarbasis verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Nichtbestehen der Gewährleistungsverpflichtung für den Kunden auch bei sorgfaltsgemäßer Prüfung nicht erkennbar war.

13.7. Der Kunde meldet Mängel nach Möglichkeit in Textform und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Zu Mängelanzeigen ist, sofern der Kunde gemäß Ziffer 9.6. einen Ansprechpartner benannt hat, grundsätzlich nur dieser berechtigt. Der Kunde unterstützt Somengo im zumutbaren Rahmen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben.

13.8. Bei Vorliegen eines Mangels kann Somengo gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den

Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

#### 14. Haftung von Somengo auf Schadensersatz

14.1. Die Regelungen zur Haftung von Somengo in dieser Ziffer 14. gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.) außer für:

- Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Somengo oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die Somengo eine Garantie übernommen hat,
- Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Somengo beruhen sowie  
Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

14.2. Somengo haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von Somengo begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für Somengo vorhersehbaren Schadens.

Im Übrigen ist die Haftung von Somengo für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

14.3. Soweit Somengo nach den vorstehenden Regelungen in Ziffer 14.2. haftet, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. Droht ein höherer Schaden, macht der Kunde Somengo rechtzeitig hierauf aufmerksam, damit die Vertragspartner diese Begrenzung ändern können und Somengo ggf. solche Schäden versichern kann.

14.4. Die verschuldensunabhängige Haftung von Somengo im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.5. Für Fremdleistungen ist Somengo nicht verantwortlich.

14.6. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts stellt keine Dienstleistung von Somengo dar. Somengo haftet deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Somengo haftet auch nicht für in den Arbeitsergebnissen enthaltene Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.

14.7. Der Kunde stellt Somengo von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Somengo wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstößen auf Grund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien bzw. Inhalte geltend machen. Der Kunde trägt diesbezüglich auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von Somengo einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.

#### 15. Geheimhaltung, Abwerbungsverbot

15.1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. den Einzelverträgen zugänglich werdenden Informationen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

15.2. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die dem erhaltenden Vertragspartner in zulässiger Weise bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offen gelegt werden müssen.

15.3. Die Vertragspartner werden ohne Einwilligung des anderen Vertragspartners nicht dessen (freie oder fest angestellte) Mitarbeiter, die mit der Zusammenarbeit befasst waren, für einen Zeitraum von zwei Jahren ab letzter Mitwirkung des jeweiligen Mitarbeiters in der Zusammenarbeit abwerben.



## 16. Datenschutz

- 16.1. Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig jeweils unterrichten, soweit für die Erbringung von Leistungen die Nutzung von personenbezogenen Daten notwendig ist. Die verantwortliche Stelle bzw. der jeweils übermittelnde Vertragspartner stellt sicher, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegt und teilt dem anderen Vertragspartner mit, falls die Besorgnis besteht, dass dies nicht der Fall ist. Ggf. werden die Vertragspartner ergänzende Regelungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vereinbaren.
- 16.2. Die Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte für die Nutzung der Leistungen von Somengo obliegt dem Kunden als verantwortlicher Stelle in eigener Verantwortung.

## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Somengo darf den Kunden als Referenz nennen. Die Vertragspartner dürfen außerdem zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über ihre Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltungspflicht oder zum Datenschutz besteht.
- 17.2. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Die Aufrechnung ist dem Kunden nur mit Gegenforderungen möglich, die rechtskräftig festgestellt oder von Somengo unbestritten sind.
- 17.3. Ansprüche gegen Somengo dürfen an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 17.4. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
- 17.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Jena.

- 17.6. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch Regelungen zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt.